

Satzung über Kostenbeiträge für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kostenbeitragssatzung)

§ 1 Kostentatbestand

Die Stadt Zeitz erhebt für Kinder, die in einer Tageseinrichtung in der Stadt Zeitz betreut werden, nach Maßgabe dieser Satzung Kostenbeiträge für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen.

§ 2 Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenmaßstab, Kostensatz

- (1) Der Kostenbeitrag richtet sich nach der Art der Betreuung und der Betreuungsdauer.
- (2) Der Kostenbeitrag für Kinder unter 3 Jahren beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:

	Betreuungsdauer	ab 01.01.2020 bis 31.12.2020	ab 01.01.2021 bis 31.12.2021	ab 01.01.2022 bis 31.12.2022
a.	5 h täglich oder 25 h /Woche	140,00 €	150,00 €	160,00 €
b.	6 h täglich oder 30 h /Woche	155,00 €	165,00 €	175,00 €
c.	7 h täglich oder 35 h /Woche	170,00 €	180,00 €	190,00 €
d.	8 h täglich oder 40 h /Woche	185,00 €	195,00 €	205,00 €
e.	9 h täglich oder 45 h /Woche	200,00 €	210,00 €	220,00 €
f.	10 h täglich oder 50 h /Woche	215,00 €	225,00 €	235,00 €

- (3) Der Kostenbeitrag für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:

	Betreuungsdauer	ab 01.01.2020 bis 31.12.2020	ab 01.01.2021 bis 31.12.2021	ab 01.01.2022 bis 31.12.2022
a.	5 h täglich oder 25 h /Woche	80,00 €	85,00 €	90,00 €
b.	6 h täglich oder 30 h /Woche	100,00 €	105,00 €	110,00 €
c.	7 h täglich oder 35 h /Woche	115,00 €	120,00 €	125,00 €
d.	8 h täglich oder 40 h /Woche	130,00 €	135,00 €	140,00 €
e.	9 h täglich oder 45 h /Woche	145,00 €	150,00 €	155,00 €
f.	10 h täglich oder 50 h /Woche	160,00 €	165,00 €	170,00 €

(4) Der Kostenbeitrag für Schulkinder beträgt

1. für eine Betreuungsdauer von 2 Stunden täglich in der Zeit von 05:30 Uhr bis 07:30 (Frühhort) während der Schulzeit ...

	Betreuungsdauer	ab 01.01.2020 bis 31.12.2020	ab 01.01.2021 bis 31.12.2021	ab 01.01.2022 bis 31.12.2022
	ohne Ferienbetreuung	monatlich	monatlich	monatlich
a.	2 h täglich (05:30 Uhr - 07:30 Uhr)	20,00 €	25,00 €	30,00 €
	mit Ferienbetreuung	monatlich	monatlich	monatlich
b.	5 h täglich oder 25 h /Woche	25,00 €	30,00 €	35,00 €
c.	6 h täglich oder 30 h /Woche	30,00 €	35,00 €	40,00 €
d.	7 h täglich oder 35 h /Woche	35,00 €	40,00 €	45,00 €
e.	8 h täglich oder 40 h /Woche	40,00 €	45,00 €	50,00 €
f.	9 h täglich oder 45 h /Woche	45,00 €	50,00 €	55,00 €
g.	10 h täglich oder 50 h/Woche	50,00 €	55,00 €	60,00 €

2. für eine Betreuungsdauer von 4 Stunden täglich oder 20 Wochenstunden während der Schulzeit ...

	Betreuungsdauer	ab 01.01.2020 bis 31.12.2020	ab 01.01.2021 bis 31.12.2021	ab 01.01.2022 bis 31.12.2022
	ohne Ferienbetreuung	monatlich	monatlich	monatlich
a.	4 h täglich oder 20 h / Woche	40,00 €	45,00 €	50,00 €
	mit Ferienbetreuung	monatlich	monatlich	monatlich
b.	5 h täglich oder 25 h /Woche	45,00 €	50,00 €	55,00 €
c.	6 h täglich oder 30 h /Woche	50,00 €	55,00 €	60,00 €
d.	7 h täglich oder 35 h /Woche	55,00 €	60,00 €	65,00 €
e.	8 h täglich oder 40 h /Woche	60,00 €	65,00 €	70,00 €
f.	9 h täglich oder 45 h /Woche	65,00 €	70,00 €	75,00 €
g.	10 h täglich oder 50 h/Woche	70,00 €	75,00 €	80,00 €

3. für eine Betreuungsdauer von 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden während der Schulzeit ...

	Betreuungsdauer	ab 01.01.2020 bis 31.12.2020	ab 01.01.2021 bis 31.12.2021	ab 01.01.2022 bis 31.12.2022
	ohne Ferienbetreuung	monatlich	monatlich	monatlich
a.	5 h täglich oder 25 h / Woche	50,00 €	55,00 €	60,00 €
	mit Ferienbetreuung	monatlich	monatlich	monatlich
b.	5 h täglich oder 25 h /Woche	55,00 €	60,00 €	65,00 €
c.	6 h täglich oder 30 h /Woche	60,00 €	65,00 €	70,00 €
d.	7 h täglich oder 35 h /Woche	65,00 €	70,00 €	75,00 €
e.	8 h täglich oder 40 h /Woche	70,00 €	75,00 €	80,00 €
f.	9 h täglich oder 45 h /Woche	75,00 €	80,00 €	85,00 €
g.	10 h täglich oder 50 h/Woche	80,00 €	85,00 €	90,00 €

4. für eine Betreuungsdauer von 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden während der Schulzeit ...

	Betreuungsdauer	ab 01.01.2020 bis 31.12.2020	ab 01.01.2021 bis 31.12.2021	ab 01.01.2022 bis 31.12.2022
	ohne Ferienbetreuung	monatlich	monatlich	monatlich
a.	6 h täglich oder 30 h / Woche	60,00 €	65,00 €	70,00 €
	mit Ferienbetreuung	monatlich	monatlich	monatlich
b.	5 h täglich oder 25 h /Woche	65,00 €	70,00 €	75,00 €
c.	6 h täglich oder 30 h /Woche	70,00 €	75,00 €	80,00 €
d.	7 h täglich oder 35 h /Woche	75,00 €	80,00 €	85,00 €
e.	8 h täglich oder 40 h /Woche	80,00 €	85,00 €	90,00 €
f.	9 h täglich oder 45 h /Woche	85,00 €	90,00 €	95,00 €
g.	10 h täglich oder 50 h/Woche	90,00 €	95,00 €	100,00 €

5. in der schulfreien Zeit (Ferien des Landes Sachsen-Anhalt):

	Betreuungsdauer	ab 01.01.2020 bis 31.12.2022
		wöchentlich
a.	5 h täglich oder 25 h /Woche	15,00 €
b.	6 h täglich oder 30 h /Woche	20,00 €
c.	7 h täglich oder 35 h /Woche	25,00 €
d.	8 h täglich oder 40 h /Woche	30,00 €
e.	9 h täglich oder 45 h /Woche	35,00 €
f.	10 h täglich oder 50 h /Woche	40,00 €

- (5) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG LSA der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.

§ 4

Entstehung der Kostenbeitragspflicht

Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Benutzung der Kindertageseinrichtung.

§ 5

Entstehung der Kostenbeitragsschuld, Erhebungszeitraum, Fälligkeit und Festsetzung

- (1) Die Kostenbeitragsschuld entsteht in den Fällen des § 3 Abs. 2 – 4 Nr. 4 mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Kostenbeitragsschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Im Fall des § 3 Abs. 4 Nr. 5 entsteht die Kostenbeitragsschuld mit Beginn des Erhebungszeitraums.

- (2) Erhebungszeitraum der Kostenbeiträge gemäß § 3 Abs. 2 – 4 Nr. 4 ist der Kalendermonat und bei Entstehung der Kostenbeitragspflicht während des Kalendermonats der Restteil des Monats. Erhebungszeitraum der Kostenbeiträge gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 5 ist die Kalenderwoche und bei Entstehung der Kostenbeitragspflicht während der Kalenderwoche der Restteil der Kalenderwoche.
- (3) Der Kostenbeitrag nach § 3 Abs. 2 – 4 Nr. 4 ist am 30. eines jeden Monats (im Februar am 28.) fällig. Der Kostenbeitrag nach § 3 Abs. 4 Nr. 5 ist am ersten Tag der Kalenderwoche fällig, in der die Einrichtung besucht wird. Wird nur für den Restteil einer Kalenderwoche ein Kostenbeitrag erhoben, ist dieser am ersten Tag der darauffolgenden Kalenderwoche fällig. Der Kostenbeitrag ist auch während Krankheit, Urlaub, Kur und Schließzeiten der Einrichtung zu entrichten.
- (4) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Abgabenbescheid.

§ 6 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Kostenbeitragsschuldverhältnis können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine Härte liegt in der Regel dann vor, wenn die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Schuldners vorübergehend und erheblich vom Normalfall abweicht.